

# NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

## Aus dem Stadtrat

In seiner vergangenen Sitzung verabschiedete der Neunkircher Stadtrat das Einzelhandelskonzept, das bereits in der vorherigen Sitzung vorgestellt wurde. (Wir werden ausführlich berichten). Ebenso wurde die Ehrenamtskarte, die langjährig engagierten Ehrenamtler verbilligte Eintrittspreise im Zoo und den Bädern bietet, auf den Weg gebracht. Einstimmig beschlossen wurde die neue Vergütungssteuersatzung, die unter anderem die Besteuerung von Spielautomaten neu festsetzt. Ebenso stand die neue Gebührensatzung der Stadtbücherei/Mediothek

auf der Tagesordnung, die ohne die Stimmen der Linken-Fraktion vom Rat auf den Weg gebracht wurde. Da die Nutzungsgebühren seit 2005 nicht mehr angepasst wurden, steht eine größere Erhöhung Jahresgebühr für Erwachsene auf nun 10 € an. (s. Bekanntmachung) Künftig soll auch diese Gebühr jährlich überprüft werden. Auf Antrag der FDP-Fraktion wurde schließlich noch die Gebührensatzung für die Neue Gebläsehalle geändert. Künftig gelten die ermäßigten Tarife, die für Vereine festgesetzt wurden, auch für Veranstaltungen Neunkircher Schulen.

## Wellness Beauty Lounge

### Dr. Conrad erhält Auszeichnung



Citymanagerin Jessica Strube, OB Fried und Annette Conrad Foto: Stadt Nk

Anlässlich des 2. Münchner „Medical Beauty Symposium“ bei dem sich die Who is Who aus ästhetischer Medizin, Dermatologie und professioneller Kosmetik traf, wurde dem Neunkircher Unternehmen „Wellness Beauty Lounge“ von der Reviderm AG das Gütesiegel „Best in Medical Beauty“ verliehen. Durch höchste Kompetenz in fachlicher Beratung, Behandlungsqualität und Gesamtangebot konnte sich die Wellness + Beauty Lounge Dr. Conrad, aus Neunkirchen gegen rund 800 Mitbewerber durchsetzen und zählt somit offiziell zu den Besten der Branche. „Wir sind sehr stolz, nun auch offi-

ziell zu den Besten der Branche zu gehören und nehmen die Auszeichnung mit Freude an. Es bestärkt uns darin, dass stetige Weiterbildung des Teams, ein offener Blick für das Neue und fachlich höchste Kompetenz gewürdigt werden“, so Annette Conrad, die ihre Beauty Lounge in der Neunkircher Vogelstraße 4 - 8 betreibt. Oberbürgermeister Jürgen Fried freut sich mit Annette Conrad: „Auch in Sachen Schönheit spielen wir in Neunkirchen in der Spitzensliga, dafür sorgen Fachleute, wie das Team von Frau Conrad - das stellt diese Auszeichnung unter Beweis.“

## Gratulationen

Oberbürgermeister Jürgen Fried und Ortsvorsteher Volker Fröhlich gratulieren:

**Hedwig Korst**  
Spieser Straße 97,  
66538 Neunkirchen,  
90. Geburtstag am 6. Februar

**Reinhold Schmidt,**  
Hermannstraße 10 A,  
66538 Neunkirchen,  
92. Geburtstag am 6. Februar

## Neunkircher STADTNACHRICHTEN

**Herausgeber:**  
Kreisstadt Neunkirchen  
Oberbürgermeister  
Jürgen Fried

**Redaktion, Gestaltung + Satz:**  
Abt. für Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen  
Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten  
@neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte  
Artikel übernimmt die  
Redaktion keine Haftung.**

## Amtliches

### Benutzungs- und Gebührensatzung

#### der Stadtbücherei/Mediothek der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 23.01.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei/ Mediothek Neunkirchen beschlossen.

#### § 1 Rechtsform

- (1) Die Stadtbücherei/Mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Neunkirchen. Sie dient der allgemeinen und politischen Bildung, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek einschließlich ihrer Zweigstellen ist jedermann im Rahmen dieser Satzung gestattet.

#### § 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes - letzterer in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung - möglich.
- (2) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden.
- (3) Schulen, Kindertageseinrichtungen, Behörden, Firmen u.a. juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
- (4) Mit der Anmeldung bestätigt der Benutzer/die Benutzerin durch Unterschrift die Satzung. Mit der Anerkennung der Satzung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

#### § 3 Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin kostenlos einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei/Mediothek.
- (2) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei/Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin haftbar.
- (4) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbücherei/Mediothek mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbücherei/Mediothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei rückständigen Gebühren.

#### § 4 Ausleihe

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Rückgabe entliehener Medien hat bis zum Ablauf der Leihfrist aufzufordern zu erfolgen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Dies ist auch telefonisch oder per E-Mail möglich. Pro Medium sind höchstens zwei Verlängerungen im Rahmen der für sie geltenden Fristen möglich. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden
- (5) Die Stadtbücherei/Mediothek ist berechtigt, in begründeten Fällen entliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist jederzeit zurückzufordern.
- (6) Präsenzbestände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (7) Minderjährige erhalten nur die DVD's oder CD-ROM's, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

#### § 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei/Mediothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbücherei/Mediothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.
- (2) Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann oder nicht, wird eine Gebühr je Bestellung gemäß der Anlage zur Satzung erhoben. Liegt das gewünschte Medium bei der Bibliothek zum Abholen bereit, erfolgt eine Benachrichtigung durch die Stadtbücherei/Mediothek.
- (3) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von dem Benutzer/der Benutzerin zu tragen. Dies können im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren und Zustellungskosten, sowie die von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten sein. Diese Kosten und Gebühren sind von dem Benutzer/der Benutzerin auch dann zu bezahlen, wenn er/sie die bestellten und gelieferten Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

#### § 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung eines entliehenen Mediums ist der Stadtbücherei/Mediothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Sind entliehene Medien beschädigt worden, so hat der Benutzer/die Benutzerin Schadensersatz zu leisten. Bei nicht behebbaren Beschädigungen oder einer von dem Benutzer/von der Benutzerin zu vertretenden Unmöglichkeit der Rückgabe hat der Benutzer nach Aufforderung und unter Fristsetzung seitens der Kreisstadt Neunkirchen auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen. Kommt der Benutzer/die Benutzerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung nicht innerhalb der ihm/ihr gesetzten Frist nach, wird die Kreisstadt Neunkirchen selbst Ersatzbeschaffung vornehmen, die nach Umfang und Wiederbeschaffungswert dem entliehenen Medium entspricht. Die Kosten der Ersatzbeschaffung hat der Benutzer/die Benutzerin zu tragen.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter haftet der Kreisstadt Neunkirchen für sämtliche eventuell entstehenden Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Kreisstadt Neunkirchen von eventuellen Forderungen Dritter

freizustellen.

- (5) Benutzer/Benutzerinnen, die an einer nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGB I III 2126-1) zu meldenden Krankheiten erkrankt sind bzw. bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Stadtbücherei/Mediothek und ihre Zweigstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Von der Benutzung ausgeschlossen sind ebenso solche Personen, die mit einer an einer zu meldenden Krankheit erkrankten Person bzw. eines Krankheitsverdachts bei dieser Person einen gemeinsamen Hausstand bilden.
- (6) Für durch entliehene Medien entstandene Schäden an Abspielgeräten wird keine Haftung übernommen. Die Stadtbücherei/Mediothek übernimmt keine Haftung für den Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, sowie Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch deren Nutzung entsteht. Die Stadtbücherei/Mediothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

#### § 7 Mahnungen

- (1) Werden entliehene Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben, erhält der Benutzer/die Benutzerin unter Fristsetzung eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe. Kommt der Benutzer/die Benutzerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Rückgabe nach einer dritten Aufforderung nicht nach, wird die Unmöglichkeit der Rückgabeverpflichtung unterstellt. Für die entliehenen Medien kann eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden. Die Kreisstadt Neunkirchen ist berechtigt, entsprechend § 6 Ziff. 3. Schadensersatz zu fordern.
- (2) Für die verspätete Rückgabe wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese ist unabhängig von der schriftlichen Mahnung nach Ziff. 3. der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

#### § 8 Gebühren

- (1) Die aufgrund der einzelnen Bestimmungen dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises.
- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 wird erstmalig mit dem Tag des Ausstellens des Benutzerausweises fällig und nach Ablauf eines Jahres. Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 4 sowie § 5 wird mit dem Tag der Inanspruchnahme der Vormerkung oder des auswärtigen Leihverkehrs fällig und ist bei Leistung bar zu entrichten.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgen zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten entstehen mit der Bearbeitung der Mahnung durch die Stadtbücherei/Mediothek.
- (5) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von sechs Wochen nicht zurückgegeben, ergeht ein Kostenfeststellungsbescheid über die bereits angefallenen Mahn- und Säumnisgebühren zzgl. Kosten für die Neubeschaffung der Medien.
- (6) Für dieses Schreiben (Einschreiben) wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei Medienrückgabe innerhalb der gesetzten Frist entfallen die in Rechnung gestellten Kosten für die Neubeschaffung und Bearbeitung der Medien.
- (7) Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, werden die angefallenen Forderungen ohne weitere Benachrichtigung auf dem Rechtsweg zu Lasten des Verursachers/der Verursacherin eingezogen. Es erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der die Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind. Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbücherei/Mediothek eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (9) Die Gebühren werden nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

#### § 9 Internetarbeitsplätze

- (1) Die allgemeinen Regeln der Satzung gelten auch für die Nutzung elektronischer Dienste. Die Internetarbeitsplätze können mit dem gültigen Lesenausweis genutzt werden.
- (2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie darf überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten. Die Benutzung eigener Datenträger ist verboten. Die Benutzung der Online-Dienste ist nur im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der eingetragene Nutzer/ die eingetragene Nutzerin. Die Stadtbücherei/Mediothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. Angebote, die gegen das Straf-, Jugend- und Datenschutzgesetz oder gegen den moralischen Kodex der Gesellschaft - insbesondere Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden u. ä. Inhalten - dürfen nicht aufgerufen werden. Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Computern der Stadtbücherei/Mediothek weder installiert noch in Ausführung gebracht werden. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf ein fremdes System oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (4) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Stadtbücherei/Mediothek festgesetzt werden.

#### § 10 Hausordnung

- (1) Mappen, Taschen und Schirme können bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden. Die Schlüssel sind an der Ausleihe erhältlich. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei/Mediothek und in ihren Zweigstellen nicht gestattet. Die Leitung kann in besonderen Fällen (z.B. Veranstaltungen) Ausnahmen zulassen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Räume der Stadtbücherei/Mediothek und in die Zweigstellen mitgebracht werden.
- (4) Für verlorene und gestohlene persönliche Gegenstände wird nicht haftet.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei/Mediothek abzuliefern.
- (6) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtbücherei/Mediothek steht das Hausrecht zu.

#### § 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei/Mediothek einschließlich ihrer Zweigstellen ausgeschlossen werden.

#### § 12 In-Kraft-Treten

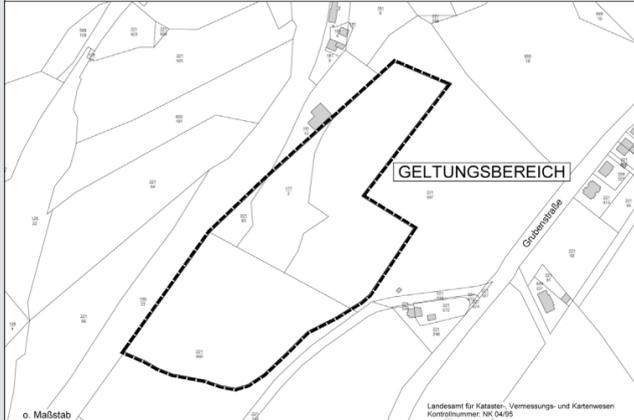
Diese Satzung tritt ab 01.02.2013 in Kraft.

Neunkirchen, 23.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

## Amtliches

KREISSTADT NEUNKIRCHEN 8. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH TAGESANLAGE DECHEN - OBERE KOHLELAGERFLÄCHE IM STADTTEIL NEUNKIRCHEN

KREISSTADT NEUNKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 117 SOLARPARKANLAGE DECHEN - OBERE KOHLELAGERFLÄCHE EINSCHL. TEILÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 44 HEINITZ-NORD



### Bekanntmachung

#### über die Annahme und Offenlegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 23.01.2013 in öffentlicher Sitzung gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Entwurf der 8. Teiländerung im Bereich Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil angenommen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der 8. Flächennutzungsplanteiländerung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche. Die Kreisstadt Neunkirchen verfolgt damit das Ziel der Nutzung erneuerbarer Energien zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom 07.02.2013 bis einschließlich 11.03.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 801 (Dachgeschoss), Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weiterhin sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung
- Biotoptypenplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich der L 283 (Grubenstraße) und südlich der B 41. Die genauen Grenzen der Flächennutzungsplan-Teiländerung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Neunkirchen, 24.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### über die Annahme und Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 117 Solarpark Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche einschließlich Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 44 Heinitz-Nord in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 23.01.2013 in öffentlicher Sitzung gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 Solarpark Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche einschließlich Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 44 Heinitz-Nord bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil angenommen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche. In diesem Zusammenhang wird auch die Nutzung der bereits im B-Plan Nr. 44 Heinitz-Nord als Gewerbefläche festgesetzten Teilfläche der ehemaligen Kohlelagerfläche entsprechend angepasst. Die Kreisstadt Neunkirchen verfolgt damit das Ziel der Nutzung erneuerbarer Energien zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom 07.02.2013 bis einschließlich 11.03.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 801 (Dachgeschoss), Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es liegen bereits folgende Stellungnahmen und Informationen vor:

- Umweltbericht
- Biotoptypenplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

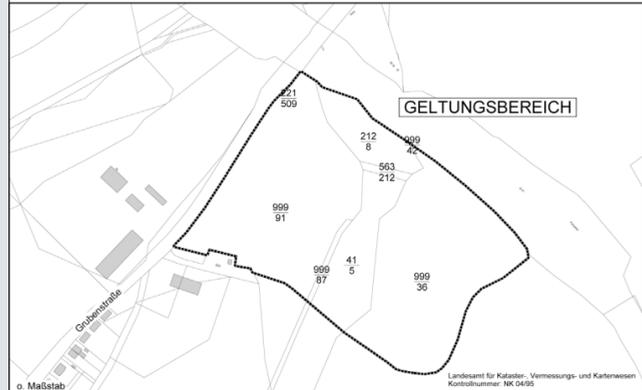
Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 Solarpark Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche einschließlich Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 44 Heinitz-Nord liegt westlich der L 283 (Grubenstraße) und südlich der B 41. Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Neunkirchen, 24.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

KREISSTADT NEUNKIRCHEN 9. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH ÖSTLICH DER EHEMALIGEN TAGESANLAGE DECHEN IM STADTTEIL NEUNKIRCHEN

KREISSTADT NEUNKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 119 SOLARPARK ÖSTLICH DER EHEMALIGEN TAGESANLAGE DECHEN



### Bekanntmachung

#### über die Annahme und Offenlegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Solarpark, östlich der ehemaligen Tagesanlage Dechen in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 23.01.2013 in öffentlicher Sitzung gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Entwurf der 9. Teiländerung im Bereich Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil angenommen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der 9. Flächennutzungsplanteiländerung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ehemals bergbaulich bzw. als Deponie genutzten Fläche. Die Kreisstadt Neunkirchen verfolgt damit das Ziel der Nutzung erneuerbarer Energien zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 9. Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich Tagesanlage Dechen - obere Kohlelagerfläche, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom 07.02.2013 bis einschließlich 11.03.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 801 (Dachgeschoss), Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weiterhin sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung
- Biotoptypenplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt östlich der L 283 (Grubenstraße) und südlich der B 41. Die genauen Grenzen der Flächennutzungsplan-Teiländerung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Neunkirchen, 24.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### über die Annahme und Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 119 Solarpark östlich der ehemaligen Tagesanlage Dechen in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 23.01.2013 in öffentlicher Sitzung gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 Solarpark östlich der ehemaligen Tagesanlage Dechen bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil angenommen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ehemals bergbaulich bzw. als Deponie genutzten Fläche. Die Kreisstadt Neunkirchen verfolgt damit das Ziel der Nutzung erneuerbarer Energien zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom 07.02.2013 bis einschließlich 11.03.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538

Neunkirchen, Zimmer 801 (Dachgeschoss), Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es liegen bereits folgende Stellungnahmen und Informationen vor:

- Umweltbericht
- Biotoptypenplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 Solarpark östlich der ehemaligen Tagesanlage Dechen liegt östlich der L 283 (Grubenstraße) und südlich der B 41. Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Neunkirchen, 24.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 30.01.2013, 17 Uhr, findet im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 22.11.2012
- 2 Auftragsvergaben
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 23.01.2013  
Fried, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 06.02.2013, 17 Uhr, findet in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Bgm.-Regitz-Straße 26, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler statt.

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 09.01.2013
  - 2 Zusammenführung des städtischen Kinderhortes und der Freiwilligen Ganztagschule Wellesweiler
  - 3 Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - 4 Mitteilungen und Verschiedenes
- #### Nicht öffentlicher Teil
- 5 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 09.01.2013
  - 6 Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 24.01.2013  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil Wellesweiler  
Kerth

## Veranstaltungen 31. Jan. - 6. Feb.

### Ausstellungen

bis 1. Februar

„Ansichtssache“ Iris Rickart  
Rathaus Galerie  
Kreisstadt Neunkirchen

bis 31. März, Do 17 - 19 Uhr

„Phantastische Reisen“  
mit R. Schmitt und H. Seiffert  
Galerie des Künstlerkreises,  
Oberer Markt 1

bis 7. April

„4 Colours 4 Rooms“  
Susanne Stähli  
Städtische Galerie im Bürgerhaus  
Neunkircher Kulturgesellschaft

### Faasnacht

Fr, 1. Februar, 20.11 Uhr

3. Kappensitzung des  
KKW Wellesweiler  
Pfarrzentrum St. Johannes

Sa, 2. Februar, 20.11 Uhr

3. Kappensitzung des  
KUV Wiebelskirchen  
Kulturhaus

Sa, 2. Februar, 20.11 Uhr

Kostümkappensitzung  
der KG Rote Funken  
Neue Gebläsehalle

Sa, 2. Februar, 20.11 Uhr

2. Abendsitzung der  
KG Neinkerjer Plätsch  
Paulussaal, Oberer Markt

Sa, 2. Februar, 20.11 Uhr

2. Kappensitzung  
des KV Eulenspiegel  
Hirschberghalle Furpach

So, 3. Februar, 14.11 Uhr

Kinderfasching des  
Hangarder Turnvereins  
Ostertalhalle

So, 3. Februar, 15 Uhr

2. Kindermaskenball  
des KV Eulenspiegel  
Hirschberghalle Furpach

So, 3. Februar, 15.11 Uhr

Kindersitzung des KUV Wbk  
Kulturhaus

Di, 5. Februar, 16.11 Uhr

Kindertanz des NKA  
Saarpark-Center

### Sport

Do, 31. Januar, 14.30 Uhr

Seniorenwanderung  
Treffpunkt: Hofgut Furpach  
Pfälzerwald-Verein Neunkirchen

Sa, 2. Februar

Qualifikationsturnier  
zum SFV-Frauenmasters  
Sporthalle Wellesweiler  
SV Furpach

So, 3. Februar, 10 Uhr

Landeseinzelmeisterschaften  
im Trampolin  
Ohlenbach Sporthalle  
TuS Wiebelskirchen

### Sonstige

Mo, 4. Februar, 15.30 - 17 Uhr

Treffen der Alzheimer  
Selbsthilfegruppe  
Psych. Abt. Fliednerkrankenhaus  
Kreisstadt Neunkirchen

Änderungen vorbehalten

